

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .


Das PDF wurde erstellt am: 22.07.2025, 20:34 Uhr.

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Gadebusch : [Gadebusch, am 11. April 1868]

Schwerin: Hofbuchdruckerei von A.W. Sandmeyer, 1868

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1885940033>

Druck Freier  Zugang



Mkl f IV

912



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1885940033/phys_0001

MV
tut gut.

Math. 4 IV
912.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Feuerlösch-Ordnung

für

die Stadt Gadebusch.

Schwerin 1868.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.



Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr u. s. w.

Thun hiemit kund, daß Wir die Uns von dem Magistrate zu Gadebusch nach
vorausgegangener Berathung mit dem dortigen Bürgerausschusse vorgelegte Feuer-
lösch-Ordnung für die Stadt Gadebusch in der aus dem Anschlusse ersichtlichen
Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß die-
selbe für jeden Betheiligten verbindliche Kraft haben soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Successoren an Unserer landes-
fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und
Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jedem an seinem erweislichen
Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Groß-
herzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 2. April 1868.

friedrich franz.

(L. S.)

Wegell.

Landesherrliche Bestätigung

der

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Gadebusch.

In heutiger Rath- und Bürgersitzung publicirt.
Gadebusch, am 11. April 1868.

Bürgermeister und Rath.

§. 1.

Beim Ausbruche eines Feuers innerhalb der Stadt und der Vorstädte hat jeder Bürger und Einwohner, welcher dasselbe erblickt, sofort Feuerlärm zu erheben.

Der Küster muß die Sturmglocke ziehen, sobald er den Ruf Feuer hört oder sonst von dem Ausbruche des Feuers sichere Kunde erhält.

Die Sturmglocke muß mindestens eine Viertelstunde geläutet werden, und ist aufs Neue in Bewegung zu setzen, sowie später das Feuer abermals bedeutend um sich greift.

Bricht zur Nachtzeit Feuer aus, so haben die Nachtwächter Feuer zu rufen, die Magistrats-Mitglieder, die bürgerchaftlichen Mitglieder der Lösch-Deputation, die Spritzenmeister und den Rathsdieners schleunigst zu wecken, auch die Ziehung der Sturmglocke zu veranlassen.

Der Nachtwächter beim Spritzenhause wird aber noch besonders verpflichtet, beim Ausbruche des Feuers sich sogleich nach dem Spritzenhause zu begeben, aufzuschließen und die Laternen anzuzünden, auch so lange Wache zu halten, bis die Spritzenmannschaft versammelt ist.

Sobald alles dies geschehen ist, setzen die Nachtwächter ihren Dienst fort.

Die beiden beim Lösch-Departement angestellten Bürgervorsteher sind durch einfache weiße Binden kenntlich.

Wer unbegründet muthwilligen Feuerlärm macht, wird nachdrücklich bestraft.

§. 2.

Löschpersonal. Direction.

Die oberste Leitung gesammter Lösch- und Rettungs-Anstalten hat der Magistrat. Den Anordnungen des Magistrats und seiner einzelnen Mitglieder, eventuell der beiden beim Lösch-Departement angestellten Bürgervorsteher, hat sich nicht nur Jeder unweigerlich zu fügen, sondern auch jeder Einwohner, wenn augenblicklich keine städtische Diener zur Hand sind, deren Aufträge sofort auszurichten.

Außer den Magistrats-Mitgliedern und der zur Lösch-Deputation gehörigen Bürgervorsteher, welche letzteren nur die Anordnungen des Magistrats auszuführen haben, müssen sich auch die Stadtdiener schleunigst bei der Brandstelle einfänden.

§. 3.

Bei den drei Spritzen sind vier Spritzenmeister anzustellen, die abwechseln und vom Magistrate ernannt werden. Außerdem zwei Adjuncten, die beim Abgang eines Spritzenmeisters zum wirklichen Spritzenmeister heranrücken. Die Spritzenmeister, welche mit der Nummer 1. 2. 3. 4. und die Adjuncten, welche mit den Nummern 5. und 6. bezeichnet werden, erhalten ein festes Gehalt und sind $\frac{1}{4}$ jährlich kündbar. Sie haben bei entstandenem Feuer für die schleunige Hinschaffung der Spritzen nebst Zubehör nach der Brandstelle zu sorgen und sich zu dem Zwecke sofort selbst nach dem Spritzenhause zu verfügen.

Die Zahl der Spritzenleute besteht zur Zeit aus 104, zu der ersten Spritze gehören 40, zu der zweiten gleichfalls 40 und zu der dritten 24 Spritzenleute, welche auf dem Arm resp. die Nummern I., II., III. tragen, je nachdem sie zu der ersten, zweiten oder dritten Spritze gehören. Es sind die der Reception nach jüngsten Bürger und Einwohner hiezu pflichtig, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Mauer- oder Zimmergewerke angehören, oder Besitzer von 2 Wagenpferden sind.

Eine Stellvertretung ist nur mit Genehmigung der Lösch-Deputation zulässig, welche aber einen präsentirten Stellvertreter ohne Angabe von Gründen zurückweisen darf.

§. 4.

Wasserschöpfer.

Zum Wasserschöpfen und Füllen der Feuerküben werden 24 dazu geeignete Arbeiter auf $\frac{1}{4}$ jährige Kündigung angestellt. Sie erhalten für ihre Mühewaltung bei jedem Feuer, bei welchem sie thätig werden, einen Lohn von 4 fl. pro Stunde. Diese 24 Wasserschöpfer, welche mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden, sind auch verpflichtet, bei jedesmaligem Gewitter sich im Spritzenhause zu stellen und erhält dafür ein Jeder jedesmal 4 fl.

Bei entstandenem Feuerlärm haben sie sich zunächst im Spritzenhause einzufinden, wo zu ihrem alleinigen Gebrauche 24 Feurereimer gehalten werden. Mit diesen Geräthen begeben sie sich unter Aufsicht eines Mitgliedes der Löschdeputation, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben, an die dem Feuer zunächst belegene Wasserstelle.

Die Wasserschöpfer werden von der Lösch-Deputation angenommen und können unter Umständen von derselben, abgesehen von der vorher stipulirten $\frac{1}{4}$ jährigen Kündigung auch zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden.

Nach jedem Feuer ist über diejenigen Wasserschöpfer, welche sich in ihrem Dienst nachlässig gezeigt haben, von dem betreffenden Bürgervorsteher schriftlich an den Magistrat zu berichten.

§. 5.

Zimmer- und Maurerleute haben sich mit Geräthschaften auf der Brandstelle einzufinden und auf Anweisung der Magistrats-Mitglieder, eventuell der beiden beim Lösch-Departement angestellten Bürgervorsteher zu verfahren.

§. 6.

Verpflichtung der Pferdebesitzer.

Bürger und Einwohner, die zwei oder mehrere Wagenpferde halten, sind verbunden, beim Ausbruche eines Feuers ihre Pferde zu stellen, um die Löschgeräthe an die Brandstelle zu bringen, und so lange es erforderlich ist, Löschwasser anzuschleifen.

Die nächste Aufsicht über das Wassererschleifen führt ein zur Löschdeputation gehörender Bürgervorsteher. Derselbe hält sich eine Liste der Pferdebesitzer, bestimmt die Ordnung der Fuhren, sorgt bei längerer Dauer für die Ablösung der Pferde und verzeichnet diejenigen, welche ihre Pferde gar nicht oder zu spät gestellt oder ohne Genehmigung des Deputirten zurückgezogen haben.

Nach beendigtem Feuer hat der Deputirte über alle etwanigen Pflicht- oder Ordnungs-Widrigkeiten einzelner Pferdebesitzer schriftlich an den Magistrat zu berichten, worauf alsdann die unentschuldigten Contravenienten mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern zu belegen sind.

§. 7.

Brauer und Brenner und sonstige Einwohner, welche zu ihrem Betriebe eine starke Feuerung halten, müssen, wenn bei Frostwetter Feuer ausgebrochen ist, für heißes Wasser in thunlichster Menge sorgen und solches auf Erfordern hergeben.

§. 8.

Allgemeine Pflicht zur Hülfe.

Nach der Vorschrift des Landesgesetzes vom 30. April 1791 ist schon jeder Einwohner zur Hülfsleistung in Brandfällen verpflichtet. Sollte solche Hülfe in Anspruch genommen werden müssen, so darf sich Niemand derartigen Anforderungen entziehen. — Niemand darf bei Strafe von 16 fl. seinen Feuereimer selbst von der Brandstelle mit nach Hause nehmen. Sämmtliche Feuereimer werden dagegen nach gelöschtem Brande nach dem Spritzenhause gebracht und im Beisein eines Dieners an die durch Ausruf dazu berufenen Eigner zurückgegeben. Für erweislich ein-

gelieferte aber beim Löschen verloren gegangene Feuereimer wird eine angemessene Vergütung aus der Special-Brandcasse geleistet. Wer sich binnen 24 Stunden nach Vertheilung der Feuereimer beim Spritzenhause wegen verlorener Feuereimer nicht meldet, wird mit solcher Meldung weiterhin nicht berücksichtigt.

Bei Dunkelheit haben die Hausbewohner, die in der Nähe des Feuers wohnen, wie auch in den Straßen, durch welche die Löscheräte transportirt werden, bei 16 fl. Strafe vor die Fenster des unteren Stockwerkes Lichter zu stellen, auch sollen außerdem die Straßenlaternen angezündet werden.

§. 9.

Strafen.

Uebertretungen der Bestimmung dieser Feuer-Ordnung und Nachlässigkeit im Dienste Seitens des angestellten Personals, desgleichen Trunkenheit, Unfolgsamkeit oder gar Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten werden vom Magistrat summarisch untersucht und mit Verweis, Geld- oder Gefängniß-Strafe, je nach der Größe der Verschuldung bestraft, falls nicht ein criminelles Verbrechen vorliegt.

§. 10.

Lösch-Departement.

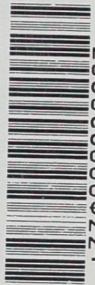
Die Instandhaltung und Ueberwachung aller auf die Feuer-Ordnung bezüglichen öconomischen Angelegenheiten, insbesondere auch die Aufsicht auf die sämtlichen Löscheräthschaften, verbleibt der aus einem Rathsmitgliede und zwei Bürgervorstehern bestehenden Lösch-Deputation.

§. 11.

Die Publication dieser Feuerlösch-Ordnung erfolgt nach eingeholter Allerhöchster Bestätigung, sie soll alsdann gedruckt und jedem Einwohner ein Exemplar davon zugestellt werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



LBMV Schwerin 33

33\$000820903



Nach jedem Feuer ist über diejenigen Wasserschöpfer, welche sich in ihrem Dienst nachlässig gezeigt haben, von dem betreffenden Bürgervorsteher schriftlich an den Magistrat zu berichten.

§. 5.

Zimmer- und Maurerleute haben sich mit Geräthschaften auf der Brandstelle und auf Anweisung der Magistrats-Mitglieder, eventuell der beiden beim Amtement angestellten Bürgervorsteher zu verfahren.

§. 6.

Verpflichtung der Pferdebesitzer.

Bürger und Einwohner, die zwei oder mehrere Wagenpferde halten, sind beim Ausbruche eines Feuers ihre Pferde zu stellen, um die Löschgeräte an die Brandstelle zu bringen, und so lange es erforderlich ist, Löschwasser anzubringen.

Die nächste Aufsicht über das Wassererschleifen führt ein zur Löschdeputation der Bürgervorsteher. Derselbe hält sich eine Liste der Pferdebesitzer, bestimmt die Reihenfolge der Fuhren, sorgt bei längerer Dauer für die Ablösung der Pferde und beauftragt diejenigen, welche ihre Pferde gar nicht oder zu spät gestellt oder ungenügend genehmigung des Deputirten zurückgezogen haben.

Nach beendigtem Feuer hat der Deputirte über alle etwanigen Pflicht- oder Unordnungen einzelner Pferdebesitzer schriftlich an den Magistrat zu berichten, und dann die unentschuldigten Contravenienten mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Rthl. zu belegen sind.

§. 7.

Wasserträger und Brenner und sonstige Einwohner, welche zu ihrem Betriebe Feuerung halten, müssen, wenn bei Frostwetter Feuer ausgebrochen ist, Wasser in thunlichster Menge sorgen und solches auf Erfordern hergeben.

§. 8.

Allgemeine Pflicht zur Hülfe.

Nach der Vorschrift des Landesgesetzes vom 30. April 1791 ist schon jeder Bürger zur Hülfsleistung in Brandfällen verpflichtet. Sollte solche Hülfe in Anspruch genommen werden müssen, so darf sich Niemand derartigen Anforderungen widersetzen. Niemand darf bei Strafe von 16 fl. seinen Feuereimer selbst von der Hand mit nach Hause nehmen. Sämmtliche Feuereimer werden dagegen nach dem Brande nach dem Spritzenhause gebracht und im Beisein eines Dieners dem nächst Anruf dazu berufenen Cigner zurückgegeben. Für erweislich ein-

